



# Satzung der Universität UIm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 16.12.2019

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01.01.2005 (GBI. 2005 S. 1 ff), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01.04.2014 (GBI. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBI. Nr. 5, S. 85 ff), von §§ 2 a, 2 b des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2019 (GBI. S. 405) in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21.03.2019, 27.03. und 04.04.2019 (Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 15.10.2019, GBI. S. 405) (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 4 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden- Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 02.12.2019 (GBI. 2019, Nr. 22 Seite 489) hat der Senat der Universität Ulm am 11.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### Präambel

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Urteil vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/4 muss das aktuelle Auswahlverfahren mit Wirkung ab dem Sommersemester 2020 geändert werden. Dabei setzt der neue Staatsvertrag über die Hochschulzulassung für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens die Forderungen des BVerfG um. Da zunächst die technischen Voraussetzungen für die Anwendung aller Verfahrensoptionen dieses Staatsvertrages ab dem Sommersemester 2020 noch nicht verfügbar sein werden, gelten folgende Regelungen dieses Staatsvertrages übergangsweise für das Auswahlverfahren ab Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022:

- Für den Studiengang Zahnmedizin gelten dieselben Regelungen wie für den Studiengang Medizin.
- Die Regeln über die Vergabe von Studienplätzen müssen sich grundsätzlich an den Kriterien der Eignung orientieren; die Eignung bemisst sich an den Erfordernissen des konkreten Studienfachs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten.
- An der Sachgerechtigkeit der Hochschulzugangsberechtigung als Eignungskriterium bestehen zwar für die Vergabe von Studienplätzen der Human- und Zahnmedizin keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Jedoch lässt sich anhand der Abiturnote nicht mit hinreichender Sicherheit die Eignung feststellen. Deshalb muss im Auswahlverfahren der Hochschulen sichergestellt werden, dass die Studienplatzvergabe in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechti-

gung, eines Studieneignungstests und mindestens eines weiteren, schulnotenunabhängigen Kriteriums erfolgt. Damit wird dem Masterplan Medizin 2020 Rechnung getragen. Der Studieneignungstest ist der Test für medizinische Studiengänge (TMS). Zudem ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG die Setzung einer Ortspräferenz zukünftig nur im Ausnahmefall statthaft.

 Es wird die Wartezeitquote abgeschafft und eine schulnotenunabhängige Eignungsquote etabliert. Für einen Zeitraum von zwei Jahren wird auslaufend Wartezeit als Kriterium in dieser zusätzlichen Eignungsquote neben Eignungskriterien berücksichtigt.

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Ulm vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss jeweils Staatsexamen in den Hauptquoten:
  - a) 10 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Staatsvertrag in Verbindung mit § 2 a Abs. 1 und Abs. 2 HZG) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und
  - b) 60 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsvertrag in Verbindung mit § 2 a Abs. 3 HZG) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

#### § 2 Antragstellung, Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Grundlage für die Teilnahme am ZEQ- und AdH-Verfahren ist ein gemäß § 6 HZVO fristund formgerecht gestellter Zulassungsantrag bei der Stiftung der Hochschulzulassung (SfH).
- (2) Die für das ZEQ- und das AdH-Verfahren erforderlichen Unterlagen sind direkt an die SfH zu senden. Unterlagen, die bei der Universität Ulm eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
  - a) die Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie,
  - b) der Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten "Tests für Medizinische Studiengänge" (TMS),
  - c) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten fachnahen anerkannten Berufsausbildungen bzw. sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten,
  - d) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt),
  - e) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten außerschulischen Leistungen und Qualifikationen (Preise).

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen der Auswahlkriterien zu belegen, auf welches sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere eine Ausstellerin oder einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnisse und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigefügt werden.

## § 3 Erstellung und Erlass der Bescheide

Die Bescheidung im ZEQ- und im AdH Verfahren erstellt und versendet die SfH im Namen und im Auftrag der Universität Ulm.

#### § 4 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im ZEQ- und im AdH Verfahren jeweils für den Studiengang Medizin und Zahnmedizin eine Auswahlkommission ein. Die Kommission muss dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören und aus mindestens 2 Personen bestehen; mindestens je ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG angehören. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt eine Studierende bzw. ein Studierender in beratender Funktion hinzu. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission kann im Ausland erworbene oder ausgeübte Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen als gleichwertig anerkennen. Die Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, besonderen Vorbildungen oder fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen besteht.

#### § 5 Teilnahme am Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren an den beiden Quoten nach § 1 nimmt nur teil, wer

- a) sich bei der SfH gemäß § 2 frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Ulm beworben hat,
- b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe in einer Vorabquote oder gemäß Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr.1 (Abiturbestenquote) Staatsvertrag einen Studienplatz zugewiesen erhält.

# § 6 Vergabe der Studienplätze, ZEQ-und AdH Kriterien

- (1) Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ Verfahren werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
  - a) Wartezeiten in den Vergabeverfahren Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/22 nach Maßgabe von Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages und § 38 Abs. 1 HZVO,
  - b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests, TMS (vgl. § 7),
  - c) eine in der Regel dreijährige, fachnahe, anerkannte, abgeschlossene Berufsausbil-

- dung und sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr (Berufsausbildungen und -tätigkeiten gemäß der Auflistung in Anlage 6 zu § 38 Abs. 2 Nr. 3 HZVO),
- d) besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt gemäß der Auflistung in Anlage 7 Abs. 1 zu § 38 Abs. 2 Nr. 4 HZVO) und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise gemäß der Auflistung in Anlage 7 Abs. 2 zu § 38 Abs. 2 Nr. 4 HZVO).
- (2) Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im AdH Verfahren werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
  - a) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests, TMS (vgl. § 7),
  - c) eine in der Regel dreijährige, fachnahe, anerkannte, abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr (Berufsausbildungen und -tätigkeiten gemäß der Auflistung in Anlage 6 zu § 38 Abs. 2 Nr. 3 HZVO),
  - d) besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten (Dienst/Ehrenamt gemäß der Auflistung in Anlage 7 Abs. 1 zu § 38 Abs. 2 Nr. 4 HZVO) und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise gemäß der Auflistung in Anlage 7 Abs. 2 zu § 38 Abs. 2 Nr. 4 HZVO).

# § 7 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) Der TMS wird von den baden-württembergischen Universitäten mit medizinischen Fakultäten sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Ulm die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg, die den TMS zentral durchführt. Die maßgeblichen Regelungen zum TMS sind in der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) geregelt; die jeweils gültige Fassung findet für den TMS Anwendung. Für die Verfahren im Sommersemester 2020 gilt die Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr nach § 16 Abs. 3 LHGebG erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg, erlassen durch die Universität Heidelberg geregelt; die jeweils gültige Fassung findet für den TMS Anwendung.

#### § 8 Ranglistenbildung, Nichterfüllen eines Kriteriums und gleiche Rangpositionen

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste für jeden Studiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze mit insgesamt maximal 100 Rangpunkten erstellt. Die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium. Wird ein Kriterium nicht erfüllt, werden für dieses Kriterium 0 Punkte vergeben.
- (2) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird nach Maßgabe von §§ 15 und

- 26 HZVO sowie der dazugehörigen Anlagen 2 bis 4 zur HZVO berücksichtigt. Die Punktzahl ergibt sich nach Anlage 5 Absatz 2 zu § 38 Abs. 2 Nummer 2 HZVO.
- (3) Der TMS wird gemäß § 7 für das Sommersemester 2020 in Verbindung mit der Anlage 1 zu dieser Satzung bzw. ab dem Wintersemester 2020/21 in Verbindung mit der in § 7 Abs. 1 genannten Satzung der Universität Heidelberg berücksichtigt. Die Punktzahl für den TMS ergibt sich nach Anlage 5 Abs. 3 Nummer 1 zu § 38 Abs. 2 Nummer 2 HZVO.
- (4) Wartezeiten werden nach Maßgabe von Artikel 18 Abs. 1 Staatsvertrag und § 38 Abs. 1 HZVO berücksichtigt. Die Punktzahl ergibt sich nach Anlage 5 Abs. 6 zu § 38 Abs. 2 Nummer 2 HZVO: Für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/21 ergeben 15 und mehr seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre (§ 38 Abs. 1 Satz 3 HZVO) 45 Punkte. Die Punktzahl nimmt mit absteigender Anzahl der Halbjahre linear um jeweils 3 Punkte ab. Im Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/22 ergeben 15 und mehr seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre 30 Punkte. Die Punktzahl nimmt mit absteigender Anzahl der Halbjahre linear um jeweils 2 Punkte ab.
- (5) Bei den Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, anerkannte praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen wird jeweils die volle Punktzahl beim Nachweis eines Kriteriums aus Anlage 6 und 7 zu § 38 Abs. 2 Nummern 3 und 4 HZVO vergeben. Liegen innerhalb eines Kriteriums mehrere Nachweise vor, erhöht sich die Punktzahl nicht.
- (6) Bei gleichen Rangpositionen gilt § 2 a Abs. 5 HZG Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 16 HZVO.
- (7) Die Ranglistenbildung in der ZEQ erfolgt im Vergabeverfahren im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 wie folgt:
  - a) max. 45 Rangpunkte für Wartende,
  - b) max. 50 Rangpunkte für den TMS,
  - c) max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 6 zu § 38 Abs. 2 Nr. 3 HZVO,
  - d) max. 1 Rangpunkt für eine oder mehrere abgeschlossene Berufserfahrung(-en) gemäß Anlage 6 zu § 38 Abs. 2 Nr. 3 HZVO,
  - e) max. 1 Rangpunkt für einen oder mehrere praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 7 Abs. 1 zu § 38 Abs. 2 Nr. 4 HZVO (Dienst/Ehrenamt),
  - f) max. 1 Rangpunkt für eine oder mehrere außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 7 Abs. 2 zu § 38 Abs. 2 Nr. 4 HZVO (Preise).

Die Ranglistenbildung in der ZEQ erfolgt im Vergabeverfahren im Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 wie folgt:

- a) max. 30 Rangpunkte für Altwartende,
- b) max. 60 Rangpunkte für den TMS,
- c) max. 4 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 6 zu § 38 Abs. 2 Nr. 3 HZVO,
- d) max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufserfahrung(-en) ge-

- mäß Anlage 6 zu § 38 Abs. 2 Nr. 3 HZVO,
- e) max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 7 Abs. 1 zu § 38 Abs. 2 Nr. 4 HZVO (Dienst/Ehrenamt),
- f) max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 7 Abs. 2 zu § 38 Abs. 2 Nr. 4 HZVO (Preise).
- (8) Die Ranglistenbildung im AdH-Verfahren erfolgt im Vergabeverfahren ab Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/22 im Studiengang Zahnmedizin wie folgt:
  - a) max. 46 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur)
  - b) max. 44 Rangpunkte für den TMS
  - c) max. 6 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildung(-en) gemäß Anlage 6 zu § 38 Abs. 2 Nr. 3 HZVO,
  - d) max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 7 Abs. 1 zu § 38 Abs. 2 Nr. 4 HZVO (Dienst, Ehrenamt)
  - e) max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 7 Abs. 2 zu § 38 Abs. 2 Nr. 4 HZVO (Preise).
- (9) Die Ranglistenbildung im AdH-Verfahren erfolgt im Vergabeverfahren Wintersemester 2020/21 und Wintersemester 2021/22 im Studiengang Medizin gemäß Absatz 8.

### § 9 Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages ein Anteil 5 vom Hundert an ausländische Staatsangehörige zu vergeben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Nachweise ist für das Wintersemester bis 15. Juli (Medizin und Zahnmedizin) und für das Sommersemester bis 15. Januar (Zahnmedizin) an uni-assist e.V. zu richten (Ausschlussfristen).

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Hochschulzugangsberechtigung
- b) TestAS (Test für ausländische Studierende) mit dem Fachmodul "Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften"
- c) Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse
- d) APS-Zertifikat bei Bewerbern aus China und Vietnam

Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache. Die Nachweise a. bis d. und entsprechende Übersetzungen sind unter Beachtung der von dort geforderten Form bei uni-assist e.V. einzureichen.

- (3) Zur Auswahl der ausländischen Staatsangehörigen werden nach § 2b HZG herangezogen:
  - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
  - b) der im TestAS erzielte Standardwert von Kerntest und Fachmodul "Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften"

- c) das Ergebnis des Sprachnachweises für den Hochschulzugang.
- (4) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die wie folgt bestimmt wird:
  - a) nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
  - b) nach dem Ergebnis des TestAS. Der Durchschnitt aus dem erzielten Standardwert im Kerntest und dem erzielten Standardwert im Fachmodul "Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften" ergibt die Note entsprechend der Umrechnungstabelle It. Anlage 2.
  - c) Die Auswahlnote ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten aus a) und b).
    Die aus c) errechnete Note verbessert sich um 0,3, wenn als Sprachnachweis für den Hochschulzugang DSH-3, TestDaF 4 x 5 oder Prüfungsteil "Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit der Note "sehr gut" nachgewiesen wird. Noten-

werte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(5) Bei Ranggleichheit wird vorrangig vor der Auswahl nach § 2 b Satz 7 HZG (Los) nach dem Ergebnis des TestAS ausgewählt.

# § 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Sie ist erstmals für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin zum Sommersemester 2020 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 01.06.2016 (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 16.06.2016, Seite 129 135) außer Kraft sowie die Satzung der Universität Ulm über die Erhebung von Gebühren zur Durchführung des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 28 vom 22.12.2011, Seite 265 266.

Ulm, den 16.12.2019

gez.

Professor Dr.-Ing. Michael Weber

Präsident

### Anlage 1 zu § 7 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern für die in § 1 genannten Studiengänge wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit die Bearbeiterin oder der Bearbeiter komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.
- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist eine zentrale Koordinationsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingerichtet und beauftragt worden. Rechtsträgerin der TMS-Koordinationsstelle ist die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 2 a Abs. 6 Satz 1 HZG durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter www.tms-info.org.
- (4) Die Anmeldung zum Test ist nur über die TMS-Koordinationsstelle möglich www.tmsinfo.org. Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
  - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
  - b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
  - c) bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder wer diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird.

- d) deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
- e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

- (6) Die zum Test zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber wählen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort selbst aus oder werden von der TMS-Koordinationsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (7) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (8) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmernnund -teilnehmern über die TMS-Koordinationsstelle mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Absatz 17.
- (11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Testergebnis auf "0" gesetzt wird.
- (12) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einer Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der TMS-Koordinationsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

- (13) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 8 am nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.
- (14) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.
- (15) Kann ein Testtermin insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium "Testergebnis" in den Vergabeverfahren, die vor dem nächsten Testtermin liegen, nicht gewertet.
- (16) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber dem Aufsichtführenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (17) Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses
  - a) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden. Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{{}^{S}GP}.$$

dabei ist  $\overline{\mathsf{GP}}$  der Mittelwert und  $^{\mathsf{S}}\mathsf{GP}$  die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

b) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0.5 \cdot f}{n}$$
:

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T0. f ist die Häufigkeit des Testwertes T0. Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

# c) Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach a) ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + {}^{S}AN \cdot \frac{100 - T}{10}$$

dabei ist der Testwert (siehe a)). AN stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) um einen Studienplatz in einem medizinischen Studiengang beworben haben.

<sup>S</sup>AN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

# d) Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (a)) und Prozentränge (siehe b)) sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie in c) beschrieben, eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet. Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat. Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in einem der in der Satzung genannten Studiengänge.

Anlage 2: Umrechnungstabelle Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 b)

TestAS-	Note
Standard-	gem. § 9
wert	Abs. 4 b)
≥ 125	1,0
124	1,1
123	1,1
122	1,2
121	1,3
120	1,3
119	1,4
118	1,4
117	1,5
116	1,6
115	1,6
114	1,7
113	1,7
112	1,8
111	1,9
110	1,9

TestAS-	Note
Standard-	gem. § 9
wert	Abs. 4 b)
109	2,0
108	2,0
107	2,1
106	2,2
105	2,2
104	2,3
103	2,3
102	2,4
101	2,5
100	2,5
99	2,6
98	2,6
97	2,7
96	2,8
95	2,8
94	2,9
93	2,9

TestAS-	Note
Standard-	gem. § 9
wert	Abs. 4 b)
92	3,0
91	3,1
90	3,1
89	3,2
88	3,2
87	3,3
86	3,4
85	3,4
84	3,5
83	3,5
82	3,6
81	3,7
80	3,7
79	3,8
78	3,8
77	3,9
≤76	4,0